

EINGEGANGEN AM 19. DEZ. 2018



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 - 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VII2-61a1000-0001/2016/023

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Dokument-Nr. 2018-162515
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen 234-HE/1/18
Ihre Nachricht vom 11.10.2018

10 Dezember 2018

Bericht über den Nachfolgebesuch in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge – Außenstelle Flughafen Frankfurt

Ihr Bericht vom 11. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dopp,

ich bedanke mich für die Übersendung des o.g. Berichtes und die Möglichkeit, zu den im Bericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne wahr und berichte Ihnen wie folgt zu den einzelnen Punkten.

Zu C I Videoüberwachung

Bei Ihrem Besuch stellten Sie zunächst fest, dass in den Mehrbettzimmern für Männer weder die Zimmer noch die sich darin befindlichen Fächer für die Verwahrung des Privateigentums abschließbar sind. Damit das Eigentum der untergebrachten Personen vor dem Zugriff Dritter geschützt ist und mögliche Konflikte vermieden werden, empfehlen Sie, die Mehrbettzimmer mit verschließbaren Fächern auszustatten.

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Auf den Einsatz abschließbarer Spinde wurde in der Außenstelle Frankfurt bisher aus Sicherheitsgründen verzichtet. Um Ihren Empfehlungen nachzukommen, werden jedoch zeitnah Vorhängeschlösser beschafft und dafür geeignete Spinde in der Außenstelle zur Verfügung gestellt.

Zu C II Videoüberwachung

Im Hinblick auf die Videoüberwachung auf den Fluren und in den Aufenthaltsräumen der Einrichtung bitten Sie um Aufklärung, auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt.

Wie bereits mitgeteilt, dient die Videoüberwachung in der Erstaufnahmeeinrichtung am Flughafen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und insbesondere dem Schutz der dort Untergebrachten. Die Änderungen der Rechtslage durch die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz sowie andere Landesbestimmungen haben wir zum Anlass genommen, die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung sowie die Datenspeicherung zu überprüfen. Das für das Aufnahmeverfahren zuständige Regierungspräsidium Gießen befindet sich hierzu derzeit in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten. Der Antwort des Hessischen Datenschutzbeauftragten kann nicht vorgegriffen werden. Da Sie um eine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten gebeten haben, muss die Beantwortung Ihrer Frage aus den vorgenannten Gründen nachgeliefert werden.

Zu C III Hausregeln

Schließlich weisen Sie in Bezug auf die Hausregeln darauf hin, dass sichergestellt werden sollte, dass die untergebrachten Personen die Informationen für sie verständlich erhalten.

Neben der Aushändigung der Hausregeln werden alle neu ankommende Bewohnerinnen und Bewohner von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern umgehend nach ihrer Ankunft über die wichtigsten Punkte der Hausregeln in Kenntnis gesetzt und ein Flyer mit Piktogrammen wird ausgehändigt. Zu diesem Zeitpunkt erhalten sie auch eine ausführliche schriftliche Information der Asylverfahrensberatungsstelle zum Asylverfahren, die in einer großen Anzahl von Sprachen verfügbar ist. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes jederzeit für Fragen zur Verfügung. Die Hausordnung befindet sich derzeit in Überarbeitung und wird nach

Fertigstellung in alle gängigen Sprachen übersetzt und für die Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich gemacht werden.

In der Hoffnung, Ihre Empfehlungen vollumfänglich berücksichtigt zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

